



Stadt Oldenburg (Oldb) Öffentliche Bekanntmachung Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023

Die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2023 werden für die Stadt Oldenburg (Oldb) durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Grundsteuer A und B

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Absatz 3 GrStG vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I, Seite 2931) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Hundesteuer, gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2017, Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuerpflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.





Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Postfach 2467, 26014 Oldenburg oder Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Diese Form der Steuerfestsetzung ohne Steuerbescheid dient der Einsparung von Ressourcen, der Verwaltungsvereinfachung und damit auch der Kostenminimierung.

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuerfestsetzung beziehungsweise Abgabefestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 6. Januar 2023.

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

